Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des TSV Uetersen von 1898 e.V.
- 2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten.
- 3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 4. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 6. Die Sportjugend des TSV Uetersen regelt ihre finanziellen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Haushalt

- 1. Der TSV Uetersen erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- 4. Bis spätestens zum 15. Dezember reichen die Fachsparten und Ausschüsse ihre Ansätze für den Haushalt beim BGB-Vorstand ein. Der Gesamtvorstand beschließt diesen und legt ihn der Delegiertenversammlung vor.
- 5. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 3 Zahlungsverkehr

- 1. Der BGB-Vorstand des Hauptvereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- 2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des TSV Uetersen ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bis zu EURO 25.000,00 sind bevollmächtigt : Mehrheitlich BGB Vorstand
- 3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.

- 4. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Rahmen von 25.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Delegiertenversammlung.
- 5. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
- 6. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den TSV Uetersen ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der Kassenwart verantwortlich, sofern diese nicht durch die Abteilungen geprüft sind.
- 7. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
- 8. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Delegierten-Versammlung beschlossen.

§ 4 Anweisungsberechtigung

1. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt je zwei der in § 3 Abs. 2 Genannten gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsvollmachten zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

Im Rahmen des sogenannten Online-Banking erteilen jeweils 2 der Zeichnungsberechtigten aus § 3 Abs. 2 gemeinschaftlich auf Grundlage eines Vordruckes die Berechtigung zur Auszahlung. Die Auszahlung selber kann auf Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des TSV Uetersen sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich:

Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind der Kassenwart und die vom BGB Vorstand benannten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 6 Auslagenersatz

Der §6 wurde laut Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung am 1.6.2015 gestrichen.

§ 7 Sitzungsgelder und Reisekosten

1. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

§ 8 Jahresabschluss

- 1. Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2. Die Höhe der Spartenkonten wird am Jahresende mit dem BGB-Vorstand abgestimmt.

§ 9 Inventar

- 1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- 2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
- 4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- 5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
- 6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Änderung der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Der Vorstand des TSV Uetersen von 1898 e.V. Uetersen, den 14. Juli 2009, geändert am 1.Juni 2015